



Messaggio Municipale no. 12/2021

Vico Morcote, 14 luglio 2021

RM 292 del 15 giugno 2021
RM 326 del 13 luglio 2021

All'Assemblea comunale di Vico Morcote

accompagnante la richiesta di un credito pari a CHF 90'000.- per la sostituzione delle 2 pompe di sovrappressione rete AP Nucleo, la revisione e sostituzione della sabbia di quarzo dei filtri Olivella.

Gentile Signora Presidente,

Gentili Signore, Egregi Signori,

con la presente richiesta si intende chiedere un credito per la sostituzione delle 2 pompe di sovrappressione rete AP Nucleo e zona Bottino, la revisione e sostituzione della sabbia di quarzo dei Filtri Olivella

Premesse

Le pompe messe in esercizio nel 2012 funzionano 24 ore su 24 in alternanza per garantire la pressione nel nucleo e in zona Bottino.

I filtri Olivella servono alla potabilizzazione dell'acqua greggia captata a lago, giornalmente in media 270'000 l (duecentosettantamila litri) di H₂O filtrata. Ultima revisione effettuata nel 2006.

Motivazioni

Le pompe con circa 39'000 ore di servizio cadauna necessitano una revisione. Valutando il costo per la revisione di ca. CHF 5'000.00 si opta per la sostituzione con delle nuove con garanzia di 2 anni.

I filtri necessitano una revisione completa, lavoro aspirazione sabbia vecchia ca. 10 tonnellate per filtro, sostituzione degli ugelli di filtraggio (285 pz. per filtro), risanamento della protezione catodica dei due filtri, riempimento con sabbia di quarzo nuova del diametro 2.0 – 3.2 mm. uno strato e l'altro 0.7 – 1.2 mm. Prove, collaudo, analisi H₂O e messa in esercizio.

Preventivo

Per i motivi sovra esposti si presenta la seguente richiesta di credito.

Costo fornitura, montaggio e messa in servizio delle pompe Nucleo	6'996.80
Costo revisione dei 2 filtri Olivella	65'500.00



Sup Totale	72'496.80
IVA 7,7%	5'582.25
Totale con IVA	78'079.05
Imprevisti e agio 10%	7'807.90
Totale	85'886.95
Arrotondamento	90'000.00

Risolvere :

1. Al Municipio è concesso il credito pari a CHF 90'000.- per la sostituzione delle 2 pompe di sovrappressione zona Nucleo e la revisione e sostituzione della sabbia di quarzo dei filtri Olivella.
2. Il credito ha la validità di 2 anni dalla sua approvazione, decade in caso di mancato utilizzo entro 3 anni dalla data di concessione da parte dell'Assemblea comunale. (art.13 cpv.3) LOC.
3. La spesa sarà iscritta al conto investimenti del Comune e sarà ammortizzata secondo i disposti della LOC.

Con ogni ossequio.

PER IL MUNICIPIO

Il Sindaco

Giona Pifferi



Il Segretario

Werther Monti

Allegati :

1. Offerta OF-00329 Ditta Togni Elettromeccanica SA
2. Offerta no. 58398 Ditta Rheno Umwelttechnik SA

**Togni Elettromeccanica SA**Via Cantunètt 4
6714 SemioneComune di Vico Morcote
Azienda Acqua Potabile
Signor Peter Huber
Strada Al Castel
CH - 6921 Vico Morcote**RICEVUTO****12 LUG. 2021**

Offerta OF-00329

Pagina 1 di 2

Sostituzione pompe Calpeda, fornitura e messa in servizio pompe KSB

data:	08.09.2020	controparte :	Nodari Nicolas
valido fino al:	08.10.2020	numero del cliente:	015700
N. IVA:	CHE-113.974.343		

Gentili Signore, Egregi Signori,
Vi ringraziamo per la vostra richiesta d'offerta e siamo lieti di proporvi:

pos.	descrizione	quantità	prezzo unitario	sconto	prezzo totale CHF
1	KL26ATO Pompa in linea per elevata pressione MovitecVSF010/ 06-B1P14CS090B5UW IE3 soddisfa ErP 2017.	2.00 pz	3'723.00	20%	5'956.80
2	Trasporto pompe presso bacino. Sostituzione pompe, mantenendone sempre una in servizio. Smontaggio convertitore di frequenza, sonda di pressione, rimontaggio, parametrizzazione in base a nuovi dati elettrici motore, prove di funzionamento. Smaltimento pompe Calpeda.	1.00 a corpo	880.00		880.00
3	Spese di trasferta (tragitto)	130.00 km	1.00		130.00
	totale				6'966.80
	addizionale tasse 7.70%				536.44
	Differenza da arrotondamento				0.01
	importo IVA compresa				7'503.25

Validità dell'offerta: 30 giorni

Termine di consegna: circa 2 settimane da conferma d'ordine

Restiamo a vostra disposizione per qualsiasi domanda e/o chiarimento.
Con i nostri più cordiali saluti

Offerte Nr. 58398

RICEVUTO

12 LUG. 2021

Comune di Vico Morcote
Aqua Potabile
Herr Peter Huber
Strada al Castell 8
CH-6911 Vico Morcote TI

Dietikon, 25.03.2021

Kunden Nr.	2363	Sachbearbeiter	Vladimiro Marasco
Anfrage	Besuch	Direktwahl	043 444 86 66
Anfrage-Datum	09.09.2020	Email	vladimiro.marasco@rheno.ch
Ihre Referenz	Peter Huber		

**Acquedotto comunale Vico Morcote,
IMPIANTO DI FILTRAGGIO**

Anlage-Nr. 152500

Sehr geehrter Herr Huber

Wir beziehen uns auf den Besuch unserer Herren Gabriel und Skerlan vom 9. September 2020 und danken Ihnen für den freundlichen Empfang. Gerne unterbreiten wir Ihnen das besprochene Angebot für die Sanierung der zwei Filteranlagen.

Unsere Abklärungen haben ergeben, dass die Absaugung und die Neubefüllung des Filtermaterials nicht von der oberen Strasse erfolgen kann. Die Fahrzeuge müssen im Bereich der Strada da Vigh 35 parkiert werden bzw. von dort aus müssen diese Arbeiten ausgeführt werden.

A Sanierung der Filter

Leistungsumfang:

6 Mannlöcher

demontieren

2 Alte Füllungen Sand

Sandfüllung aus den Filtern absaugen (ca. 10 Tonnen pro Filter) und umweltgerecht entsorgen.

2 Ausbau der Filterdüsen

Demontage der alten Filterdüsen und Entsorgung dieser.

2 Reinigung der Filter

Mechanische Reinigung der Filterinnenflächen im Sand- und im Reinwasserbereich.

Anbringen eines Zementanstriches in den Filtern.

2 Einbau der Filterdüsen

Neue Filterdüsen aus Kunststoff.
Anzahl Düsen pro Filter 285 Stück
Totalmenge 570 Stück

Sanierung der kathodischen Korrosionsschutzanlage nach DIN 50927 für:

2 Drucksandfilter

Ø 2'200 mm zyl. Höhe 2'500 mm

Material: St. 37-2

Zur Verhinderung von Korrosion auf sämtlichen wasserberührten Flächen der Filter.

INSTALLATIONSUMFANG:

Anodenkonstruktion bestehend aus:

- Titananoden mit Iridium-haltiger Mischoxidbeschichtung
- Behälterwanddurchführungen
- Aufhängungen und Verbindungsstücke
- **Garantie für Anodenkonstruktion 10 Jahre**

Elektrischer Steuerschrank:

- Der Schaltschrank der Kathodenschutzanlage ist vorhanden und wird übernommen.

Montage

der Anodenkonstruktion in den Filter vor Ort.

Inbetriebnahme

Instruktion an Ort inkl. Betriebsanleitung. Besuche im Zusammenhang mit der Korrosionsschutzanlage für die Dauer des ersten Betriebsjahres.

GARANTIE:

Für Anodenkonstruktion 10 Jahre.

2 Neue Sandfüllungen

Liefern und Einblasen von Quarzsand 2.0 - 3.2 mm
pro Filter ca. 1.7 Tonnen bzw. 1.14 m³
Total ca. 3.4 Tonnen bzw. 2.28 m³.

Liefern und Einblasen von Quarzsand 0.7 - 1.2 mm
pro Filter ca. 8.0 Tonnen bzw. 5.33 m³
Total ca. 16.0 Tonnen bzw. 10.66 m³.

6 Mannlochdichtungen

Mannlochdichtungen für die Mannlöcher.

Totalpreis A Filtersanierung

CHF 52'000.00

=====

B Montage und Inbetriebnahme

Montage des offerierten Lieferumfanges und Inbetriebnahme der Anlage.

Diese Leistungen werden nach Aufwand bzw. in Regie ausgeführt

Unsere Regieansätze für das Jahr 2021 betragen (exkl. MWSt):

Arbeits- und Reisezeit:	CHF 136.00 pro Stunde
Servicewagen:	CHF 1.80 pro km zuzüglich Displacement.

B PREIS Nach Aufwand, wir schätzen den Regieaufwand auf ca. **(Kostendach)**

CHF 11'000.00
=====

C Logistik und techn. Unterstützung

Logistik und technische Unterstützung vor Ort.

C PREIS

CHF 2'500.00
=====

Kostenzusammenstellung

A	Material für Filtersanierung		CHF	52'000.00
B	Montage und Inbetriebnahme	ca.	CHF	11'000.00
C	Logistik und techn. Unterstützung		<u>CHF</u>	<u>2'500.00</u>
	<u>PREIS</u> exkl. MWSt		CHF	65'500.00
	7.7 % MWSt		<u>CHF</u>	<u>5'043.50</u>
	<u>PREIS</u> inkl. MWSt		CHF	70'543.50 =====

Im Preise nicht inbegriffen:

Alle nicht ausdrücklich genannten Leistungen, insbesondere:

- Honorare an Dritte
- Schlauchleitung bzw. Wasseranschluss beim Silowagen für die Neu Befüllung des Sandmaterials (3/4, ca. 50 l/s)
Zwei Personen für die Verkehrsregelung beim Silowagen (1/2 Tag)
- allenfalls notwendige Gerüste (je nach Raumhöhe)
- Baustrom, Baureinigung etc.

Konditionen:

Lieferfrist:	5 - 6 Wochen nach Eingang der schriftlichen Bestellung
Preise:	unverpackt, ab Werk, exkl. MWSt
Zahlung:	1/3 bei Bestellung 1/3 bei Lieferung bzw. Lieferbereitschaft 1/3 nach erfolgter Inbetriebnahme, jedoch spätestens 90 Tage nach Lieferung, 30 Tage netto nach Fakturadatum
Offertgültigkeit:	6 Monate
Garantie:	2 Jahre
Allgemeine Bedingungen:	Die AQUA-SUISSE-Lieferbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertrages.

Für allfällige Fragen zu unserer Offerte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir sichern Ihnen prompte und fachgerechte Ausführung zu und erwarten gerne Ihren weiteren Bericht.

Mit freundlichen Grüßen

RHENO UMWELTTECHNIK AG


Vladimiro Matasco


Barbara Meier

Bestellung:

Datum:

Stempel /
Unterschrift:



Allgemeine Vertragsbedingungen für die Planung, Lieferung und Montage von Anlagen

1 Allgemeine Bedingungen

11 Umfang der Leistung

Der Beauftragte ist ermächtigt, Änderungen, die gleichwertig sind oder die zur Verbesserung führen, vorzunehmen, soweit dadurch keine Preiserhöhung bewirkt wird.

12 Gültigkeit dieser AVBs / Besondere Vereinbarungen

121 Diese allgemeinen Vertragsbedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Unternehmer ausdrücklich und schriftlich angenommen wurden.

122 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

123 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein, so tritt an deren Stelle diejenige wirksame und durchführbare Regelung ein, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen.

13 Prospekte und technische Unterlagen

Prospekte und Kataloge sind ohne anders lautende Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit dies ausdrücklich zugesichert wurde.

14 Verhältnis zu SIA 118

Wird in der Erteilung des Auftrages oder Werkvertrages auf SIA 118 oder andere Normwerke der SIA verwiesen, gelten diese insoweit, als sich nicht aus diesen Vertragsbedingungen Abweichungen ergeben.

15 Teileleistungen

151 Erbringt der Beauftragte nur Teileleistungen (Planung, Lieferung und/oder Montage) gelten die jeweiligen besonderen Bestimmungen (vgl. Ziff. 2 bzw. 3).

16 Zahlungsbedingungen

161 Der Besteller darf Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder vom Unternehmer nicht anerkannten Gegenforderungen weder zurückhalten, noch verrechnen, noch kürzen.

162 Werden Zahlungsfristen schriftlich vereinbart, so wird bei Überschreitung derselben ohne besondere Mahnung nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins in der Höhe von 8 % geschuldet.

17 Gerichtsstand, anwendbares Recht

171 Zwingende Vorschriften des Gerichtsstandsgesetzes vom 24. März 2000 (GestG, SR 272) vorbehalten, vereinbaren die Parteien als Gerichtsstand den Sitz des Unternehmers. Diesem steht es indes frei, das Gericht am Sitz des Bestellers anzurufen.

172 Auf dieses Vertragsverhältnis ist Schweizerisches Recht anwendbar.

2 Besondere Bedingungen: Planung

21 Umfang der Leistung

22 Immaterielle Rechte an Plänen

Der Beauftragte behält alle Rechte an Plänen und Unterlagen, die er der andern Partei ausgehändigt hat. Der Besteller anerkennt diese Rechte und darf die Unterlagen nicht ohne vorherige schriftliche Ermächtigung des Unternehmers Dritten ganz oder teilweise zugänglich machen oder zu einem anderen Zweck verwenden, als zu welchem sie ihm übergeben wurden.

23 Auflösung des Planungsauftrages

231 Der Auftrag kann von jeder Partei jederzeit aufgelöst werden. Erfolgt die Auflösung zur Unzeit ist die auflösende Partei der andern zum Ersatz des verursachten Schadens verpflichtet.

232 Löst der Besteller den Vertrag zu Unzeit auf, so schuldet er dem Planer mindestens einen Schadenersatz von einem Viertel der hypothetischen Auftragssumme, vorbehalten bleibt die Geltendmachung eines diese Summe übersteigenden Schadens.

- 24 **Entgelt**
Die Leistungen des Planers werden nach Zeit und Aufwand abgerechnet, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- 25 **Haftung**
Der Planer haftet für eine gehörige Erfüllung des Auftrages. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird wegbedungen.
- 3 Besondere Bedingungen für die Lieferung und Montage technischer Anlagen**
- 31 **Preise und Zahlungsbedingungen**
311 Die vereinbarten Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn der Transport, die Ablieferung oder die Montage der Lieferungen bzw. Leistungen aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferungen nicht verunmöglichen.
- 32 **Eigentumsvorbehalt**
Der Lieferant bleibt Eigentümer seiner gesamten, allenfalls schon montierten Lieferungen, bis er die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat. Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums des Lieferanten erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt er den Lieferanten mit Abschluss des Vertrages zur Eintragung des Eigentumsvorbehalts im öffentlichen Register.
- 33 **Lieferfristen**
331 Die Frist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, und die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet worden sind. Ist statt einer Frist ein bestimmter Termin vereinbart, bildet dieser den letzten Tag einer Liefer- oder Montagefrist.
- 332 Die Lieferfrist oder Montagefrist verlängert sich angemessen, wenn Hindernisse oder Verzögerungen auftreten, die der Lieferant nicht zu vertreten hat. Solche Hindernisse sind beispielsweise erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, unabhängig vom Verschulden des Zulieferers, behördliche Massnahmen, Naturereignisse.
- 333 Der Besteller ist berechtigt, für verspätete Lieferungen oder Montage ausschliesslich eine Verzugsentschädigung von 5% des Warenwertes geltend zu machen, soweit eine Verspätung nachweisbar durch den Lieferanten verschuldet wurde und der Besteller einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 34 **Übergang von Nutzen und Gefahr**
341 Nutzen und Gefahr gehen mit Abgang der Lieferungen beim Unternehmer auf den Besteller über.
- 342 Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert.
- 35 **Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen**
351 Der Besteller hat die Lieferungen bzw. Leistung innert angemessener Frist zu prüfen und dem Lieferanten eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.
- 352 Der Lieferant hat die ihm gemäss Ziff. 351 mitgeteilten Mängel zu beheben, und der Besteller hat ihm hierzu Gelegenheit zu geben.
- 36 **Gewährleistung, Haftung für Mängel**
361 *Gewährleistungsfrist (Garantiefrist)*
- 3611 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferungen ab Werk oder mit der eventuell vereinbarten Abnahme der Lieferungen und Leistungen oder, soweit der Lieferant auch die Montage übernommen hat, mit deren Beendigung.
- 3612 Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Ersatz, Abschluss der Reparatur oder ab Abnahme. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und dem Lieferanten Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.
- 362 *Haftung für Mängel in Material, Konstruktion und Ausführung*
Der Lieferant verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers alle vom Lieferanten stammenden Teile der Anlage, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, nach seiner Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten. Der Lieferant trägt die in seinem Werk anfallenden Kosten der Nachbesserung.

- 363 *Haftung für zugesicherte Eigenschaften*
- 3631 Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung oder in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist
- 3632 Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Besteller zunächst Anspruch auf Nachbesserung durch den Lieferanten. Hierzu hat der Besteller dem Lieferanten die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.
- Gelingt diese Nachbesserung nicht, oder nur teilweise, hat der Besteller Anspruch auf eine angemessene Herabsetzung des Preises. Ist der Mangel derart schwerwiegend, dass er nicht innert angemessener Frist behoben werden kann, und sind die Lieferungen zum bekanntgegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar, hat der Besteller das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant kann nur dazu verpflichtet werden, die Beträge zurückzuerstatten, die ihm für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.
- 364 *Ausschlüsse von der Haftung für Mängel*
 Von der Gewährleistung und Haftung des Lieferanten ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind. **Die Haftung für Mangelfolgeschäden wird ausdrücklich wegbedungen.**
- 365 *Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten*
 Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten, die vom Besteller vorgeschrieben werden, übernimmt der Lieferant keine Haftung.
- 366 Ausschliesslichkeit der Gewährleistungsansprüche Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 36 ausdrücklich genannten.
- 367 *Haftung für Nebenpflichten*
 Für Ansprüche des Bestellers wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet der Lieferant nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit.
- 368 *Ausschluss weiterer Haftungen des Lieferanten*
 Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Es bestehen keine Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechts-widrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen. Im übrigen gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.